



Wichtige Informationen für die Abschlussprüfung 2020

(Termine, Hinweise, Auszüge aus der Schulordnung)

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern

Es bedarf sicher besonderer Anstrengungen, sich eine gute Ausgangsposition als Grundlage für die Gesamtnoten im Abschlusszeugnis zu erarbeiten. Das Lernen hierfür sollte längst begonnen haben und darf auf keinen Fall noch weiter hinausgeschoben werden. Schon der Lernwille jetzt und während des gesamten Schuljahres ist bedeutsam für die Endbilanz und damit für die Zukunftsaussichten. Auch für die Zeugnisbemerkungen können Sie selbst vieles beitragen, sie ist ebenfalls von Ihrem Einsatz abhängig!

Ich möchte Ihnen den terminlichen und organisatorischen Ablauf bis zum Schulabschluss und die Bildung der Noten im Abschlusszeugnis mitteilen. Bitte lesen Sie den Text gewissenhaft durch und beachten Sie die Hinweise, um einen reibungslosen und hoffentlich problemlosen Ablauf der Prüfungen zu gewährleisten.

Grundlage für die Abschlussprüfung ist die Realschulordnung (RSO) §§ 33 bis 45

Zeitablauf:

Bereits im April findet der „speaking test“ statt, der zur schriftlichen Note im Fach Englisch zählt!

Termin speaking test: 30.03. - 03.04.2020
In dieser Woche sind private Termine nicht möglich!

Der Endtermin für mündliche und schriftliche Leistungsnachweise vor der Prüfung ist in die Verantwortung jedes Fachlehrers gestellt. In der 10. Jahrgangsstufe können in den Prüfungsfächern zwei Schulaufgaben im Umfang der Abschlussprüfung gehalten werden. (Umfang siehe unter Abschlussprüfung)

Neben den Abschlussprüfungsfächern sind die anderen Vorrückungsfächer wichtig. Die Jahresnoten werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung festgesetzt.

Praktische Prüfung Kunst: 08.05.2020, 8:30 – 12:30 Uhr

Bekanntgabe der Jahresfortgangsnoten:
Mittwoch, 20.05.2020 ca. 15:30 Uhr
Meldung zur freiwilligen mündlichen Prüfung:
Freitag, 22.05.2020, 1. Stunde; Aushang Prüfungsplan bis 13:00 Uhr

Mündliche Prüfungen in einem Vorrückungsfach ohne Abschlussprüfung können abgelegt werden, wenn

- die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet wurden. Die Teilnahme ist freiwillig, die Erziehungsberechtigten werden verständigt.
- die Leistungen während des Schuljahres nicht zu einer klaren Zeugnisnote führten und sich die Klassenkonferenzen für die schlechtere Note ausspricht. Dieses ist dann eine Pflichtprüfung!

Die Note der mündlichen Prüfung muss im Allgemeinen zwei Notenstufen besser sein als die Jahresfortgangsnote, um die bessere Note als Zeugnisnote zu erhalten. Der Prüfungsstoff ist der Jahresstoff. Die Prüfung wird vor der schriftlichen Prüfung durchgeführt und dauert je Fach 20 Minuten.

Mündliche Prüfung in Nichtprüfungsfächern:
Montag, 25.05. - Mittwoch, 27.05.2020

Die Jahresfortgangsnote wird nach dieser Prüfung neu festgesetzt. **Bekanntgabe: Mittwoch, 27.05.2020 ca. 14:30 Uhr**
Schüler, denen bereits aufgrund der Jahresnoten in Nichtprüfungsfächern das Abschlusszeugnis zu versagen ist, sind von der weiteren Prüfung ausgeschlossen. Sie erhalten ein Zeugnis mit den Jahresfortgangsnoten und einen Vermerk über die erfolglose Teilnahme an der Abschlussprüfung.

Sprechfertigkeitprüfung Französisch:
Montag 25.05. - Freitag 29.05.2020

Schriftlicher Teil:

Mittwoch, 17.06.2020	Abschlussprüfung Deutsch Dauer 240 Minuten 8:30 Uhr – 12:30 Uhr
Donnerstag, 18.06.2020	Abschlussprüfung Französisch Dauer: 130 Minuten 08:30 Uhr - 09:00 Uhr 09:20 Uhr - 11:00 Uhr
Freitag, 19.06.2020	Abschlussprüfung Englisch Dauer: 135 Minuten 08:30 Uhr - 09:00 Uhr 09:30 Uhr - 11:15 Uhr
Montag, 22.06.2020	Abschlussprüfung Mathematik I / II Dauer: 150 Minuten 08:30 Uhr - 11:00 Uhr
Dienstag, 23.06.2020	Abschlussprüfung BwR Dauer: 120 Minuten 08:30 Uhr - 10:30 Uhr
Mittwoch, 24.06.2020	Abschlussprüfung Physik Dauer 120 Minuten 08:30 Uhr - 10:30 Uhr
Donnerstag, 25.06.2020	Abschlussprüfung Kunst Dauer: 90 Minuten 08:30 Uhr – 10.00 Uhr

Die Prüfung erstreckt sich unter Berücksichtigung des Lehrstoffes der 10. Jahrgangsstufe auf den gesamten Lehrstoff der Prüfungsfächer aller Jahrgangsstufen!

Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung, der Sprechfertigkeit und des Hörverständnistests werden vom Kultusministerium zentral für ganz Bayern gestellt.

Im Fach **Deutsch** kann jeder Schüler zwischen vier Themen wählen (Erörterung, textgebundener Aufsatz), in den anderen Fächern sind die vorgegebenen Aufgaben zu bearbeiten. Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben bestimmt werden. Die Entscheidung trifft der jeweilige Fachlehrer.

Vor der Prüfung im Fach **Englisch** wird festgelegt, ob Wörter aus der Aufgabe zu erklären sind. Eine Ansage wird protokolliert. Eine Angabe von Wörtern kann nur in zwingenden Ausnahmefällen erfolgen. Während der Prüfung führen ständig mindestens zwei Lehrkräfte in den Prüfungsräumen Aufsicht. Die Schüler dürfen den Prüfungsraum während der Prüfung nur mit Erlaubnis einer Aufsicht verlassen. Diese Erlaubnis kann jeweils nur einem Schüler gegeben werden.

Bewertung der Prüfungsleistungen:

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von zwei Lehrkräften unabhängig bewertet, die der Vorsitzende bestimmt. Erster Korrektor (Berichterstatter) ist die Lehrkraft, die den Unterricht in der Klasse erteilt hat. Die Note ergibt sich aus der übereinstimmenden Bewertung beider Berichterstatter.

ZUGELASSENE HILFSMITTEL:

BWR: Kontenplan, Taschenrechner
M / Ph: eine für Realschulen zugelassene Formelsammlung, ein netzunabhängiger elektronischer Taschenrechner (nicht programmierbar, auch mit grafischer Ausgabe; vorher auf Funktionstüchtigkeit prüfen!)
D: Rechtschreibwörterbuch

Termin für die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung: Donnerstag, 02.07.2020 ca. 15:00 Uhr

Mündliche Prüfung in Prüfungsfächern nach Abschluss der schriftlichen Prüfung:

- Der Prüfungsausschuss kann einen Schüler in die mündliche Prüfung **einweisen**, wenn nach den besonderen Umständen der Leistungsstand durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint. Es sei denn, der Prüfungsausschuss führt von sich aus innerhalb der Gesamtnoten mehrerer Fächer einen Ausgleich herbei.

Ein **Ausgleich innerhalb der Gesamtnoten** ist in der Weise möglich, dass der Prüfungsausschuss bei zweifelhaften Noten in verschiedenen Fächern sich in einem Fach für die schlechtere und im anderen Fach für die bessere Note entscheidet. Der Schüler hat darauf keinen Einfluss.

- Schüler können sich **freiwillig** einer **mündlichen Prüfung in Prüfungsfächern** nach Abschluss der schriftlichen Prüfung unterziehen, wenn sich Jahresfortgangsnote und Prüfungsnote **um eine Stufe** unterscheiden und nach Schulordnung (Prüfungsnote überwiegt) bzw. Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note festzusetzen wäre. Bei drei Notenstufen Unterschied ist zur Klärung der Gesamtnote eine mündliche Prüfung sinnvoll.

Beispiel: Jahresfortgangsnote (JFN) :3

Prüfungsnote (PN): 4

Möglichkeit der mündlichen Prüfung, da die PN überwiegt und eine 4 als Gesamtnote (GN) festzusetzen wäre. Die Bestätigung der JFN 3 durch die mündl. Prüfung reicht nicht zu einer GN 3 im Zeugnis. Es ist mindestens die Note 2 zu erreichen. Schriftlich zu mündlich: 2 zu 1!

- Die mündlichen Prüfungen (Einzelprüfungen) werden vor Unterausschüssen abgelegt, denen mindestens zwei fachlich zuständige Lehrer angehören.
- Dauer der mündlichen Prüfung: 20 Minuten
- In der Regel prüft die Lehrkraft, die in der Klasse unterrichtet; die Beisitzer haben das Recht Fragen zu stellen.
- Mündliche Prüfungen dienen keinesfalls lediglich als Mittel zur Notenverbesserung „in letzter Sekunde“, sie bieten aber eine Chance, wenn trotz aller Anstrengung mal etwas daneben ging.

**Meldung zur mündlichen Prüfung in Prüfungsfächern:
Freitag, 03.07.2020, 1. Stunde
Aushang Termine bis 13:00 Uhr**

**Termin für die mündliche Prüfung in Prüfungsfächern:
Montag, 06.07.2020 - Mittwoch, 08.07.2020**

Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnote:

Die Gesamtnote wird in Prüfungsfächern aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. Dabei gibt im Allgemeinen die Prüfungsnote den Ausschlag.

**Bekanntgabe der endgültigen Gesamtnote:
Donnerstag ,09.07.2020, 2. Stunde**

Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden bei:

- Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach, sofern kein Notenausgleich möglich ist.
- Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern, sofern kein Notenausgleich möglich ist.
- Gesamtnote 6 im Fach Deutsch.

Tritt ein Schüler später als 2 Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung aus der Schule aus, gilt die Abschlussprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Bei einem Wiedereintritt in die Jahrgangsstufe 10 gilt der Schüler als Wiederholungsschüler.

Notenausgleich:

Schülern mit Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach (außer Deutsch!) oder Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern wird bei

- Gesamtnote 1 in **einem** Vorrückungsfach
- Gesamtnote 2 in **zwei** Vorrückungsfächern oder
- Gesamtnote 3 in mindestens **vier** Vorrückungsfächern

Notenausgleich gewährt.

Er ist nicht möglich bei Gesamtnote 6 in Deutsch oder mehr als 1x6 oder 2x5 in Vorrückungsfächern. **Es lohnt sich also bereits jetzt in allen Fächern zu lernen, ordentlich mitzuarbeiten und sich um gute Leistungen zu bemühen.**

Äußere Form:

Die Prüfungsarbeiten müssen gut lesbar sein. Die äußere Form kann mitbewertet werden. Keine Tintenkiller und kein Tipp-Ex!

Abschlusszeugnis

- Zeugnisbemerkungen (allgemeine Beurteilungen)
In das Abschlusszeugnis ist eine allgemeine Beurteilung aufzunehmen, die sich am tatsächlichen Arbeitsverhalten bzw. Verhalten orientiert. Im Einzelfall kann von einer Beurteilung abgesehen werden.
- Wahlfächer
Eine Bemerkung über die Teilnahme an den in der Abschlussklasse besuchten Wahlfächern und dem dabei erzielten Fortschritt wird aufgenommen. Ohne ausreichenden Erfolg besuchter Wahlunterricht wird nicht erwähnt.
- **Auf Antrag** kann in das Abschlusszeugnis die **letzte Note eines Faches aufgenommen werden, das in der 8. oder 9. Klasse ausgelaufen ist.** Dieser Antrag muss bis **Mittwoch, 27.05.2020 schriftlich**, mit Angabe des Faches, beim Klassenleiter eingereicht werden.
- **Die Prüflinge, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten ein Jahreszeugnis.** Dies enthält die Noten des Jahresfortgangs und die Bemerkung: „Der Schüler hat sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen.“
- Zusammen mit dem Abschlusszeugnis erhält jeder Schüler eine Zweitschrift.
- Die **Würdigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit** kann auf einem Beiblatt zum Zeugnis erfolgen. Ein schriftlicher Antrag ist zu stellen.
- **Die Abschlussprüfung kann auf Antrag einmal wiederholt werden.** Eine bestandene Abschlussprüfung kann zur Notenverbesserung einmal, frühestens nach einem Jahr wiederholt werden (**Antrag** eines Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers an den Schulleiter **bis spätestens Freitag, 17.07.2020**). Möglich ist dies nur, wenn aufgrund der bisherigen Arbeitshaltung eine Verbesserung erwartet werden kann.
- **Verhinderung der Teilnahme an der gesamten oder an Teilen der Abschlussprüfung**
 - **Erkrankungen** körperlicher oder psychischer Art, welche die Teilnahme eines Schülers an der Prüfung verhindern, sind unverzüglich durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.
 - **Hat sich ein Schüler der Prüfung oder einem Teil der Prüfung unterzogen, können nachträgliche gesundheitliche Gründe denen zufolge die Prüfungsleistung nicht**

gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

>> Anruf vor Prüfungsbeginn und umgehend ärztliches Attest der Schule zuleiten, denn:

- Unentschuldigtes Versäumnis zieht die Note 6 nach sich!
- **Nachholung der Abschlussprüfung**
Schüler, die an der Abschlussprüfung in allen oder einzelnen Fächern begründet nicht teilnehmen konnten, können die Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Teile nachholen.

Nachholtermin: 31.08.2020 – 07.09.2020

Mit einer bereits angetretenen Ausbildungsstelle muss dann eine nötige Freistellung abgesprochen werden. Eine Anmeldung zur FOS kann trotzdem zum Einschreibetermin vorgenommen werden. Bei Bedarf kann die Schule eine Bescheinigung über den Sachverhalt ausstellen.

- **Unterschleif**
Bedient sich ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und die Note 6 erteilt. Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlung zu fremdem Vorteil unternommen wird.
In schweren Fällen wird der Schüler von der Prüfung ausgeschlossen. Diese gilt als nicht bestanden. Wird ein Tatbestand erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

**Entlassungs- und Zeugnisternin
Freitag, 17.07.2020**

Die Zeugnisausgabe erfolgt nach dem Abschlussgottesdienst im Rahmen einer gemeinsamen Abschlussfeier in der Schule.

Ich wünsche euch alles Gute und viel Kraft in der Vorbereitung, damit sich der entsprechende Erfolg einstellen kann!

N. Weinecke, RSD